

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 3/07 U BH

L 2 KN 28/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 KN 118/05 U (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.7.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Verletztenrente wegen Arbeitsunfallfolgen verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die als Unfallfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen - epileptische Anfälle, Hypertonus und Gedächtnisstörungen - beruhten nicht mit Wahrscheinlichkeit zumindest auch auf dem Arbeitsunfall vom 13.8.1969 oder einem anderen auf der Zeche E. in der Zeit vom 5.5.1969 bis 15.8.1970 erlittenen Arbeitsunfall. Insbesondere lasse sich trotz der Ermittlungen der Beklagten nicht nachweisen, dass der Kläger anlässlich des Unfalls vom 13.8.1969 solche Kopfverletzungen oder andere Primärschäden erlitten habe, welche Ursache für die heute bestehenden Gesundheitsstörungen sein könnten. Zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts sehe sich der Senat nicht veranlasst. Medizinische Unterlagen seien nicht mehr vorhanden. Zudem habe der Kläger selbst mitgeteilt, für die Unfälle weder Zeugen noch behandelnde Ärzte benennen zu können.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (vgl. §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn ein Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass der Kläger in der Sache Erfolg haben könnte. Nach einer Durchsicht des Berufungsurteils und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt sein und eine Rentenleistung von der Beklagten beanspruchen könnte. Soweit der



Kläger geltend macht, ausweislich verschiedener von ihm vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen immer noch krank zu sein und sich in ärztlicher Behandlung zu befinden, ist er darauf hinzuweisen, dass es auf seinen aktuellen Gesundheitszustand im Rahmen des hiesigen Rechtsstreits nicht ankommt. Entscheidungsrelevant ist vielmehr, ob seine gegenwärtigen Gesundheitsstörungen auf einem Arbeitsunfall in den Jahren 1969 oder 1970 beruhen. Dies aber ist unwahrscheinlich, denn unfallbedingte Gesundheitsschäden, die als Ursache für die jetzigen Erkrankungen in Betracht zu ziehen wären, sind nicht nachweisbar, was nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers geht (*vgl. hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 103 RdNr 19a mwN*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)